



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat III

► **Nr. 4262 (IV) AaA**

Hannover, 29. März 2021

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Enthal-tung

Wie wird der "Niedersächsische Weg" in der Region Hannover umgesetzt?

Anfrage der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 11. März 2021

Sachverhalt:

Vorbemerkung der Frage stellenden Fraktion:

Im Herbst 2020 haben sich die Niedersächsische Landesregierung, der Landvolkverband Niedersachsen, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und die Umweltverbände BUND und NABU auf ein umfassendes Maßnahmenpaket zum Natur- und Artenschutz in Niedersachsen verständigt. Mit dem sog. „Niedersächsischen Weg“ wurde ein großer Teil der Ziele des im Mai 2020 offiziell gestarteten Volksbegehrens „Artenvielfalt. Jetzt!“ umgesetzt, das in der ersten Phase bereits 162.530 Unterschriften gesammelt hatte. Die Vereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ wurde am 29.10.2020 von den genannten Vertragspartnern offiziell vorgestellt, die vereinbarten Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz und des Niedersächsischen Wassergesetzes sind am 11.11.2020 in Kraft getreten. Ein erheblicher Teil der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wie der getroffenen Vereinbarungen obliegt jedoch den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Das Land hat sich verpflichtet, jeder Unteren Naturschutzbehörde die finanziellen Mittel zur Schaffung einer zusätzlichen Personalstelle zur Verfügung zu stellen (insgesamt wurden 5 Mio. € zur Verfügung gestellt). Wurde diese zusätzliche Stelle bereits geschaffen und besetzt bzw. bis wann ist mit ihrer Besetzung zu rechnen?

Antwort der Verwaltung:

Der Verwaltung liegen dazu keine verbindlichen Informationen vor. Für den Haushalt und den Stellenplan 2021 der Region Hannover wurde dies nicht berücksichtigt.

2. Bis 2025 sollen landesweit 15 zusätzliche Ökologische Stationen zur Vor-Ort-Betreuung von Natura 2000-Gebieten in Zusammenarbeit mit Unteren Naturschutzbehörden eingerichtet werden.
 - a. Sieht die Verwaltung den Bedarf für eine solche Ökologische Station in der Region Hannover?
 - b. Wenn ja, wo sollte diese nach Ansicht der Verwaltung eingerichtet werden?
 - c. Wenn nein, warum nicht?

Antwort der Verwaltung:

Zu a.) Nein

Zu b.) Siehe Antwort zu 2.

Zu c.) Mit der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e.V. (ÖSSM) und der Ökologischen Schutzstation Mittlere Leine e.V. (ÖSML) sind bereits zwei Stationen in der Region Hannover etabliert, die auch eine jährliche Zuwendung der Region Hannover erhalten.

3. Mit der Einfügung des § 2a NAGBNatSchG wurde der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Standorten, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten grundsätzlich untersagt.
 - a. Sind der Verwaltung sämtliche aufgrund dieser Regelung dem Grünlandumbruchverbot unterliegenden Flächen bekannt?
 - b. Wenn nein, bis wann ist eine vollständige (Nach)erfassung der genannten Flächenkulissen geplant?
 - c. Wurden die Eigentümer/ Nutzer der betreffenden Flächen vom geltenden Grünlandumbruchverbot in Kenntnis gesetzt?
 - d. Wenn ja, von welcher Stelle?
 - e. Wenn nein, warum nicht?
 - f. Nach §2a Abs. 4 NAGBNatSchG beträgt die Frist der Naturschutzbehörde zur Bearbeitung eines Antrages auf Grünlandumbruch 10 Tage. Verstreicht

die Frist, gilt die Genehmigung als erteilt. Kann die Region mit dem vorhandenen Personal in jedem Fall die Bearbeitungsfrist einhalten?

Antwort der Verwaltung:

Zu a.) Die Kulissen der Standorte sind durch die Fachkartendienste des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und eigene Fachdaten bekannt.

Zu b.) Entfällt.

Zu c.) Nein.

Zu d.) Entfällt.

Zu e.) Von einer ordnungsgemäß wirtschaftenden Landwirtin und einem ordnungsgemäß wirtschaftenden Landwirt kann erwartet werden, dass sie sich über gesetzliche Einschränkungen der Landnutzung informieren. Das gilt gleichermaßen auch für gesetzliche Regelungen zur Düngung und zur Biozidanwendung. Zudem sind Grünlandumbrüche in Niedersachsen nach dem Prämienrecht genehmigungspflichtig, so dass bei der vorgeschriebenen Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Umbruchverbote nach dem NAGBNatSchG mitgeprüft werden.

Zu f.) Das hängt davon ab, wie viele dieser Anträge bei der unteren Naturschutzbehörde eingehen werden. Daher müssen hierzu erst Erfahrungswerte gesammelt werden.

4. Mit der Änderung des § 5 NAGBNatSchG unterliegt die Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Alleen und Baumreihen in aller Regel auch dann der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG, wenn sie keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige bedarf. Um dieser Regelung zur Durchsetzung zu verhelfen, müssen die genannten Landschaftselemente jedoch bekannt sein.
 - a. Sind die genannten Landschaftselemente der Naturschutzbehörde in ihrer Lage und Angrenzung bekannt?
 - b. Wenn nein, bis wann ist eine entsprechende Erfassung geplant?

Antwort der Verwaltung:

Zu a.) Die Landschaftselemente sind durch flächendeckend vorliegende Luftbilder der Region Hannover dokumentiert, die digital und in hoher Qualität vorliegen.

Zu b.) Entfällt.

5. Mit der Änderung des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG wurden mit den Biotoptypen „sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“, „mesophiles Grünland“ und „Obsbaumwiesen aus hochstämmigen Obstbäumen aber einer Flächengröße von 2.500 m² zusätzliche gesetzlich geschützte Biotope definiert. Bis wann plant die Verwaltung diese Biotope vollständig erfasst und in das Kataster nach § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG eingetragen zu haben?

Antwort der Verwaltung:

Zu 5.) In der regionalen Dienstbesprechung des Nds. Umweltministeriums mit den unteren Naturschutzbehörden des ehemaligen Bezirks Hannover am 10.3.2021 wurde bekannt gegeben, dass das Land Niedersachsen die Erfassung selbst organisiert. Diese soll vom NLWKN durchgeführt werden und innerhalb der nächsten 4 Jahre abgeschlossen sein.

6. Mit dem neu eingefügten § 25a NAGBNatSchG wurde der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten und in Landschaftsschutzgebieten, soweit sie gleichzeitig Natura 2000-Gebiete sind, reglementiert.
 - a. In Naturschutzgebieten bedarf der Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel der Anzeige an die Naturschutzbehörde. Diese kann innerhalb von 10 Arbeitstagen dem Einsatz widersprechen. Ist mit dem vorhandenen Personal gewährleistet, dass in jedem Fall eine sachangemessene Prüfung erfolgt?

Antwort der Verwaltung

Zu a.) Das hängt davon ab, wie viele dieser Anzeigen bei der unteren Naturschutzbehörde eingehen werden. Daher müssen hierzu erst Erfahrungswerte gesammelt werden.

- b. Plant die Verwaltung die Schutzgebietsverordnungen im Sinne der Schaffung von Rechtsklarheit für die Nutzer*innen dieser Gebiete entsprechend anzupassen?

Antwort der Verwaltung:

Zu b.) Nein, der hohe Verfahrensaufwand von Verordnungsänderungen stünde in keinem akzeptablen Verhältnis zum beabsichtigten Ziel einer besseren Rechtsklarheit. Sich verändernde Rechtsrahmen sind Regelfall und gelten jeweils. Bewirtschaftende von Flächen in Schutzgebieten informieren sich bei den zuständigen Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden entsprechend.

Anlage(n):